

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

18.7.1941 (No. 29) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 29

Karlsruhe, den 18. Juli 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. RMdZ. 30. 6. 41, Papierverbrauch im Schriftverkehr. S. 625. — RdErl. d. RMdZ. 30. 6. 41, Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe. S. 627. — RdErl. 14. 7. 41, Aushilfsangestellte. S. 628. — RdErl. 8. 7. 41, Verwendungsweisen, hier Portoersatz durch die Landkreis selbstverwaltung. S. 641. — RdErl. 14. 7. 41, Dienstreise- und Umzugskostenrecht. S. 643. — RdErl. d. RMdZ. 3. 7. 41, Erntehilfe 1941. S. 644.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 15. 7. 41, Haushaltsführung der Gemeinden im Rechnungsjahr 1941. S. 627. — RdErl. 14. 7. 41, Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen (GFZ.). S. 628. — RdErl. d. RMdZ. 30. 6. 41, Personenstands- und Betriebsaufnahme 1941. S. 630. — RdErl. d. RMdZ. 3. 7. 41, Luftschutz in gemeindlichen Schulen; hier: Entschädigung für die Heranziehung von Lehrern und Schülern zur Dienstleistung im Luftschutz. S. 632. — RdErl. d. RMdZ. 30. 6. 41, Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte bei polnischen Arbeitnehmern. S. 632. — RdErl. 14. 7. 41, Bad. Versicherungsgefeh für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. S. 643.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 9. 7. 41, Deutsche Gemeindepolizei. S. 633.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdZ. 30. 6. 41, Kriegssachschäden-VD; hier: Anwendung des § 16 Abs. 3 Satz 1 der Kriegssachschäden-VD und des § 5 der Ersten Durchf.-VD. S. 633. — RdErl. d. RMdZ. 4. 7. 41, Personenschäden-VD; hier: Anwendung des Einfaßfürsorge- und -versorgungsges. auf die bei Kampfhandlungen beschädigten Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg. S. 635. — RdErl. d. RMdZ. 12. 6. 41, Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die außerhalb der Reichsgrenze und im Generalgouvernement eingesetzt werden. S. 635.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungsweisen.

RdErl. 12. 7. 41, Ausweisung von Wohnsiedlungsgebieten. S. 637.

Volksgeundheit.

RdErl. d. RMdZ. 2. 7. 41, Reichsarbeitsgemeinschaft der Verbände für naturgemäße Lebens- und Heilweise e. V. S. 639.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 15. 7. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 643.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Papierverbrauch im Schriftverkehr.

RdErl. d. RMdZ. v. 30. 6. 1941 — Z 666/41-5137.

(1) Ich mache es allen mir unterstehenden Dienststellen zur besonderen Pflicht, den Papierverbrauch im Schriftverkehr auf das unerlässlich notwendige Maß zu beschränken. Im einzelnen ordne ich hierzu folgendes an:

1. Im gesamten Schriftverkehr sind grundsätzlich nur holzhaltige Papiere zu verwenden. Die Verwendung holzfreier Papiere ist möglichst nur auf Urkunden und sonstige länger aufzubewahrende Schriftstücke zu beschränken.
2. Der gesamte Schriftverkehr hat sich, soweit irgend möglich, halber Briefbogen (Format Din A 5) zu

bedienen, insbesondere gilt dies auch für die Verwendung von Vordrucken.

3. Sämtliche Schriftstücke sind grundsätzlich auch auf der Rückseite zu beschreiben. Diese Regelung ist insbesondere auch bei Rundschreiben zu beachten.

(2) Nähere Einzelheiten sind aus den Anordnungen der Reichsstelle für Papier und Verpackungsweisen, insbesondere der Anordnung Nr. 2 v. 30. 12. 1940 dieser Reichsstelle (RMz. Nr. 305 v. 30. 12. 1940), zu entnehmen.

(3) Ferner verweise ich in diesem Zusammenhang auf einen demnächst in der Presse erscheinenden Hinweis über Papiereinsparungsmöglichkeiten im Schriftverkehr.

(4) Ich ersuche, auf die genaueste Beachtung dieser Anordnung größten Wert zu legen und sie insbesondere allen in Frage kommenden Sachbearbeitern und Hilfskräften zur Kenntnis zu bringen.

(5) Auf den RdErl. v. 3. 9. 1939 (RWBl. S. 1809)¹⁾ weise ich hin.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— RWBl. S. 1197.
— BaWB. S. 625.

¹⁾ Vgl. auch BaWB. 1939 S. 996.

Sammlungen in den Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe.

RdErl. d. RMdZ. v. 30. 6. 1941 — II 1804/41-6960.

Die RdErl. v. 9. 1. und 1. 8. 1940 (RWBl. S. 67, 1574)¹⁾ werden auf Anregung der Partei-Kanzlei hiermit aufgehoben.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— RWBl. S. 1197.
— BaWB. S. 627.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 189 und 1009.

Aushilfsangestellte.

RdErl. d. RM. v. 22. 1. 1941 — P 2100—1118 IV.

Nachstehend gebe ich eine Bekanntmachung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 30. November 1940 bekannt.

— RWBl. S. 67.

Anlage.

Der Reichstreuhand Berlin, den 30. Nov. 1940.
für den öffentlichen Dienst.

Die in Abschnitt III meiner Ermächtigung vom 22. Januar 1940 betr. Aushilfsangestellte (vgl. Amtl. Mitteilungen Nr. 3/1940 S. 42)¹⁾ für Aushilfsangestellte vorgegebene Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatschluß findet auf Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) keine Anwendung.

— RdErl. d. MdZ. v. 14. 7. 1941 Nr. 17 894 Norm. XXVII⁶, VI², XIII.

— BaWB. S. 628.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 357.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Haushaltsführung der Gemeinden im Rechnungsjahr 1941.

RdErl. d. MdZ. v. 15. 7. 1941 Nr. 60 839.

Wie festgestellt wurde, hat eine Anzahl von Gemeinden in der Erwartung besonderer Richtlinien die Aufstellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1941 noch nicht in Angriff genommen. Von dem Erlaß von Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplans in diesem Rechnungsjahr konnte indes abgesehen werden, da die Grundsätze für die Haushaltsführung der Gemeinden sich nicht geändert haben, es sei denn, daß das Gebot äußerster Sparsamkeit noch strenger zu beachten ist, und da im übrigen sich einschneidende, den Haushaltsausgleich erschwerende Änderungen wohl nicht ergeben werden.

Die endgültige Regelung des Kriegsbeitrags der Gemeinden für das Jahr 1941 steht noch nicht fest. Es ist aber damit zu rechnen, daß der Bemessung des Kriegsbeitrags nicht mehr die Steuermaßbeträge für das Jahr 1938, sondern diejenigen für 1940 zugrunde gelegt werden. Hinsichtlich der vorläufigen Regelung des Kriegsbeitrags wird auf den RdErl. vom 22. 4. 1941, Kriegsbeitrag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1941 (BaWB. S. 365) verwiesen.

Bei der Berechnung der Landkreisumlage tritt insoweit eine Änderung ein, als die Schlüsselzuweisungen des Vorjahres mit berücksichtigt werden (vgl. den RdErl. vom 21. 3. 1941, Landkreisumlage, BaWB. S. 265).

Die Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen für 1941 wird nach den gleichen Grundsätzen wie für das Rechnungsjahr 1940 erfolgen.

Für die Gemeinden, die ihren Haushaltsplan noch nicht aufgestellt haben, wird auf die in § 1 der Siebenten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 26. 4. 1941 (RGBl. I S. 236) eröffnete Möglichkeit hingewiesen, die Hebesätze für die Grundsteuer

und die Gewerbesteuer bereits vor Erlaß der Haushaltsjahrgänge vorläufig festzusetzen. Eine Genehmigung für die Festsetzung der Hebesätze und damit auch der vorläufigen Hebesätze für die Realsteuern ist — unbeschadet der landesrechtlich vorgegebenen allgemeinen Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze in den Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern — erforderlich:

1. bei einer Erhöhung der Hebesätze, die jedoch nur in dem beschränkten Rahmen des RdErl. des RMdZ. vom 15. 5. 1940, Lockerung des Steuererhöhungsverbots in § 14 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung (BaWB. S. 837) zulässig ist und meiner Zustimmung, in den Stadtkreisen der Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen, bedarf;

2. wenn ohne Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern die in Abschnitt I der 4. AusfAnw. zum GG-RealStG. vom 7. 7. 1939 (BaWB. S. 771), deren Geltung durch den RdErl. des RMdZ. vom 6. 5. 1940 (BaWB. S. 709) verlängert ist, vorgegebenen Grenzen überschritten werden.

Wegen der Forterhebung der Bürgersteuer wird auf § 2 der Siebenten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 26. 4. 1941 (RGBl. I S. 236), wegen der Erstarrung des Gewerbesteuer- ausgleichszuschusses auf den RdErl. des RMdZ. und des RM. vom 4. 2. 1941 (BaWB. S. 145) verwiesen.

Ich erwarte, daß die sämigen Gemeinden nunmehr beschleunigt die Haushaltsjahrgänge erlassen.

An die Gemeinden.

— BaWB. S. 627.

Tarifordnung für Gesellschaftermitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen (GF.).

RdErl. d. MdZ. v. 14. 7. 1941 Nr. 61 426 Norm. VI².

Nachstehend wird die vom Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst erlassene Zweite Tarifordnung zur Änderung der Tariford-

nung für Gefolgschaftsmitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen (GfZ.) — Kinderzuschläge — vom 18. 5. 1941 (RMBl. 1941 Nr. 18 S. IV 872) unter Hinweis auf den RdErl. vom 13. 2. 1940 (BaVBl. S. 240) bekannt gegeben
— BaVBl. S. 628.

Anlage.

Tarifregister Nr. 2900/5.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst. Berlin, den 18. Mai 1941.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 228) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Zweite Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen (GfZ.) — Kinderzuschläge —.

I.

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Neben dem Lohn (§§ 4 bis 9) und den Krankenbezügen (§ 12) werden Kinderzuschläge entsprechend der Zahl der nach § 12 A.D. zu berücksichtigenden Kinder gewährt.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr: 20 *R.M.* je Monat, wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind, 4,60 *R.M.* je Woche, wenn die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen sind.

Diese Sätze vermindern sich auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung 24 Stunden nicht erreicht, auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen.

(3) Wenn die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, bleiben bei Durchführung des Abs. 2 Abweichungen der tatsächlichen Wochenarbeitsleistung von der vereinbarten oder angeordneten regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung außer Betracht.

(4) Bestand das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag von von 0,65 *R.M.* gewährt. Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt, für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 40 *R.M.* monatlich haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

(6) Die Ren. 67 bis 70a der Reichsbesoldungsvorschriften finden insoweit Anwendung, als die Tarif- oder Gemeinliche Dienstordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(7) Die Dienstordnung kann für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mindestens monatlich 40 *R.M.* eigenes Einkommen haben, die Gewährung des Kinderzuschlags ohne Rücksicht auf das Lebensalter vorsehen.

(8) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohns für Überstunden (§ 8) sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohns festgelegt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Stücklohns.“

II.

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum 31. Mai 1941 kann der Unterschied zwischen den bisherigen und den sich aus der vorstehenden Tarifordnung ergebenden Kinderzuschlägen durch ein monatliches Pauschale von 10 *R.M.* abgegolten werden. In den Fällen des § 10 Abs. 4 ist der Unterschied mit 0,35 *R.M.* je Kind und Arbeitstag zu berechnen.

Personenstands- und Betriebsaufnahme 1941.

RdErl. d. RMdZ. v. 30. 6. 1941 V St 1139/41-5540 A.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 5. 6. 1941 zur Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 1223.

— BaVBl. S. 630.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 5. 6. 1941.
O 2020-9 VI.

1. (1) Die Personenstands- und Betriebsaufnahme 1941 ist im Deutschen Reich (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) auf Grund der §§ 165, 165 a und 165 b der Reichsabgabenordnung und der VO. über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme (Aufstellung von Urlisten) v. 16. 5. 1935 (RMBl. S. 538; RSBl. S. 769) nach dem Stand am 10. 10. 1941 durchzuführen. Hiervon können Gemeinden, die über eine laufend und zuverlässig fortgeschriebene Einwohnerkartei verfügen — wie in den Vorjahren — auf ihren Antrag befreit werden. Es ist aber daran festzuhalten, daß nach mehrjährigem Verzicht die Personenstands- und Betriebsaufnahme zu Überwachungszwecken durchgeführt werden muß. Es kann auch auf die Personenstands- und Betriebsaufnahme nur verzichtet werden, wenn

die Einwohnerkarteien der Gemeinden auch die Angaben über rassistische Abstammung, Familienstand, Tag der Eheschließung, Zahl der Kinder und anderen Angehörigen, Religionsbekenntnis (evangelisch, gottgläubig usw.) und Staatsangehörigkeit enthalten, die in die Urlisten aufzunehmen und für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten von Bedeutung sind.

(2) Die Personenstands- und Betriebsaufnahme ist jedoch in den eingegliederten Ostgebieten in allen Gemeinden durchzuführen.

(3) Gemeinden, die von der Personenstands- und Betriebsaufnahme befreit werden wollen, müssen den Antrag spätestens am 15. 7. 1941 bei dem zuständigen Finanzamt stellen. Anträge, die später eingegeben, bleiben unberücksichtigt.

(4) Ich ermächtige Sie, über Anträge von Gemeinden, die nicht mehr als 10 000 Einwohner (ständige Bevölkerung) haben, selbst zu entscheiden und bitte, etwaige Anträge anderer Gemeinden mir spätestens am 31. 7. 1941 mit Ihrer Stellungnahme vorzulegen.

2. (1) Die Hauslisten, die Haushaltslisten und die Betriebsblätter sind für die Personenstands- und Betriebsaufnahme 1941 nach den beiliegenden Mustern¹⁾ herzustellen. Es ist darauf zu achten, daß das verwendete Papier mit Tinte beschreibbar ist. Das vorjährige Muster der Urliste ist für die Personenstands- und Betriebsaufnahme 1941 wie folgt zu ergänzen:

In der Abt. I ist im Kopfdruck der Sp. 2 hinter „Name“ zu setzen:

„Wohnlinien- und Rumäniendeutschen.“

(2) Der Vordruck der Urlisten kann für die Gemeinden, die die Urlisten mit Listendruckmaschinen aufstellen, so eingeteilt werden, wie es der Drucksaß der Listendruckmaschinen verlangt. Dabei sind aber die Spalten, deren Eintragungen nicht durch den Plattenabdruck gefertigt werden, mit den Spaltennummern des allgemeinen Musters zu bezeichnen.

(3) Die Vordrucke für die Personenstands- und Betriebsaufnahme sind den Gemeindebehörden so zeitig zu liefern, daß es ihnen möglich ist, die Vordrucke den Grundstücksbesitzern spätestens am 6. 10. 1941 auszuhändigen. Die Arbeiten, die die Gemeindebehörden nach dem Wiedereingang der Hauslisten usw. in kurz bemessener Zeit zu erledigen haben, dürfen nicht dadurch behindert werden, daß die Vordrucke der Urlisten und der Lohnsteuerarten fehlen. Sie müssen den Gemeindebehörden spätestens am 13. 10. 1941 zur Verfügung stehen.

3. Die Gemeindebehörden haben in die Urlisten (Abt I) einzutragen

a) bei den Volksgenossen und Deutschen Volkzugehörigen, die als frühere Österreichische Bundesbürger (ÖBB.), frühere Tschecho-Slowakische Staatsangehörige (TSt.), Memelländer (M.), frühere Staatsangehörige der bisherigen Freien Stadt Danzig (Dz.), frühere Belgische (B.) Staatsangehörige durch die Wiedervereinigung Österreichs, der sudetendeutschen Gebiete, des Memellands, der bisherigen Freien Stadt Danzig oder der Gebiete Eupen, Malmédy und Moresnet mit dem Deutschen Reich

oder

als frühere polnische Staatsangehörige — oder nach Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit Staatenlos — (P.) aus Anlaß der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich

oder

als eingewanderte Italiendeutsche (I.), Baltendeutsche (Est., Let., Lit.), Galizien-, Narew- und Wolhyniendeutsche (W.) oder Rumäniendeutsche (R.)

Deutsche Staatsangehörige geworden sind, in die Sp. 2: die frühere Staatsangehörigkeit und den Tag, mit dem sie Deutsche Staatsangehörige geworden sind (z. B. ÖBB. 14. 3. 38, TSt. 10. 10. 38, M. 22. 3. 39, Dz. 1. 9. 39, B., P. 26. 10. 39, I., Est., Let., Lit., W., R.),

b) bei den Slowakischen Volkzugehörigen, die bis zum 14. 3. 1939 Tschecho-Slowakische Staatsangehörige oder staatenlos waren und auf Grund des Staatsvertrags v. 27. 12. 1939²⁾ Deutsche Staatsangehörige geworden sind, in die Sp. 2:

die frühere Staatsangehörigkeit (Sl.) und als Tag mit dem sie Deutsche Staatsangehörige geworden sind, den 14. 3. 39,

c) in die Sp. 5a unter dem Zählstrich: den Tag der Eheschließung.

4. (1) Die religiösen Bekenntnisse sind für die Zwecke der Kirchensteuererhebung wie folgt abzukürzen:

- ev = evangelisch (protestantisch),
- lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
- rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
- fr = französisch-reformiert,
- rk = katholisch (römisch-katholisch),
- ak = altkatholisch,
- gg = gottgläubig,
- vb = verschiedene (Angehörige aller sonstigen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und Angehörige der Wehrmachtsgemeinden),
- gl = glaubenslos.

(2) In den Reichsgauen der Ostmark und in den Reichsgauen Sudetenland und Wartheland sind keine Angaben über das Religionsbekenntnis zu fordern. Es sind deshalb

a) in den Haushaltslisten die Ziff. 6 der Anleitung für den Haushaltsvorstand als Leerziffer und die Sp. 9 als Leerpalte,

b) in den Urlisten die Sp. 4 und 12a bis 12c als Leerpalte vorzusehen.

An die Oberfinanzpräsi. (außer Prag).

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Vgl. RGBl. 1940 II S. 78.

Lustschutz in gemeindlichen Schulen; hier: Entschädigung für die Heranziehung von Lehrern und Schülern zur Dienstleistung im Lustschutz.

RdErl. d. RMdZ. v. 3. 7. 1941 — V a 470 II/41-1830 A.

Nachstehend gebe ich den RdErl. des RMfWGuB. v. 27. 2. 1941 bekannt. Die Entschädigungszahlungen sind als Teil des sächlichen Schulaufwandes anzusehen und fallen daher den Trägern dieses Aufwandes zur Last.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.
— RMBl. S. 1225.

— BaBl. S. 632.

Anlage.

Berlin, den 27. 2. 1941.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
E III c 2855 III/40 E II a IV,
E V, E VI (b).

Entschädigung für die Heranziehung von Lehrern und Schülern zur Dienstleistung im Lustschutz.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem RMdLuDbbL und dem RM. über die Auslegung der Ausf.-Best. zu § 12 der Ersten Durchf.-Vd. zum Lustschutzhgef. (Erl. des RMdLuDbbL. v. 17. 5. 1939, RMBl. S. 1195) folgendes:

1. Als gewöhnliche Arbeitszeit im Sinne des § 1 Ziff. 3 der genannten Ausf.-Best. gilt bei Lehrkräften die Pflichtstundenzahl oder das übliche Stundenmaß.
2. Schülern, die im Schulgebäude zur Dienstleistung im Lustschutz eingesetzt werden, ist ein Zehrgeld nach Maßgabe des § 1 Ziff. 3 der genannten Ausf.-Best. zu zahlen, obwohl sie nicht Gehalts- oder Lohnempfänger sind.
3. Die Entschädigung nach § 1 Ziff. 3 ist auch im Falle der Ableistung von Nachdienst zu zahlen. Als Übernachtung im Sinne des § 2 der Ausf.-Best. zu § 12 der Ersten Durchf.-Vd. zum Lustschutzhgef. gilt nur die Übernachtung außerhalb des Wohnortes.

Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte bei polnischen Arbeitnehmern.

RdErl. d. RMdZ. v. 30. 6. 1941
— V St 1111 III/41-5630.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 23. 4. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 1221.

— BaBl. S. 632.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 23. 4. 1941.
S 2230-90 III.

(1) Polnische Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben, fallen

1. wenn sie unverheiratet sind, in die Steuergruppe I,
2. wenn sie verheiratet sind, in die Steuergruppe II.

Das gilt auch dann, wenn sie außerhalb der eingegliederten Ostgebiete tätig sind. Es ist dabei einerlei, ob die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer in den eingegliederten Ostgebieten oder im anderen Reichsgebiet vorgenommen wird. Hinweis auf den Erl. v. 10. 2. 1940 — S 2300 Pol 22 III (RSBl. S. 265) Abschn. 5. Für die Anwendung der Steuergruppe bei dem einzelnen Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber sind auch bei polnischen Arbeitnehmern die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Hinweis auf § 34 Abs. 1 VStDB.¹⁾

(2) Die Lohnsteuerkarten werden in den eingegliederten Ostgebieten nach dem gleichen Muster wie für das andere Reichsgebiet ausgeschrieben. Die Gemeindebehörde in den eingegliederten Ostgebieten hat für alle polnischen Arbeitnehmer, die am Stichtag der Personenstandsaufnahme in den eingegliederten Ostgebieten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deshalb in die Urliste aufzunehmen sind, gemäß § 7 VStDB. eine Lohnsteuerkarte auszuschreiben, aus der sich die oben im Abs. 1 bezeichnete Steuergruppe ergibt.

(3) Hat der polnische Arbeitnehmer nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz aus den eingegliederten Ostgebieten in das andere Reichsgebiet ver-

legt, so gelten für ihn im anderen Reichsgebiet die allgemeinen lohnsteuerlichen Bestimmungen. Es kommt dann, insbesondere für die im Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten polnischen Arbeitnehmer, oft eine andere Steuergruppe in Betracht. Die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes im anderen Reichsgebiet ist in solchen Fällen verpflichtet, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 18 VStDB. eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte vorzunehmen.

(4) Hat der polnische Arbeitnehmer nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz aus dem anderen Reichsgebiet in die eingegliederten Ostgebiete verlegt, so besteht für ihn keine Verpflichtung, die im anderen Reichsgebiet nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Vorschriften ausgeschriebenene Lohnsteuerkarte bei der Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes in den eingegliederten Ostgebieten zum Zweck der Eintragung einer anderen Steuergruppe (Abs. 1) berichtigen zu lassen.

(5) Mein nicht veröffentl. Erl. v. 5. 4. 1940 — S 2300-Pol 45 III — wird hierdurch ab dem 1. 1. 1941 gegenstandslos.

An die Oberfinanzpräf.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 449.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Allgemeines.

Deutsche Gemeindepolizei.

RdErl. d. RMdJ. v. 9. 7. 1941 Nr. 60 432

Norm. XXII¹, VI².

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Gemeinbedienstete, die nicht Polizeibeamte im Sinne der Bestimmungen des Organisationserlasses Nr. 1 vom 25. Oktober 1935 (RMBl. S. 1327) sind, weder die Dienstgradabzeichen (Achselstücke) noch das Hoheitsabzeichen der Polizei an der Mütze tragen dürfen. Ebenso ist die Führung der Amtsbezeichnung „Polizeidiener“ untersagt. Desgleichen verbiete ich die bei einigen Gemeinden eingeführte Amtsbezeichnung „Ortswachmeister“.

Ich verweise hierbei auf meinen Runderlaß vom 3. Juni 1936 (BaWB. S. 469) und ersuche die Polizeiaufsichtsbehörden, die genaue Beachtung dieser Bestimmungen durch die Gemeindeverwaltungen strengstens zu überwachen und festgestellte Verstöße hiergegen sofort abzustellen.

An die Gemeindepolizei- und Polizeiaufsichtsbehörden.

— BaWB. S. 633.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Luftschutz in gemeindlichen Schulen; hier: Entschädigung für die Heranziehung von Lehrern und Schülern zur Dienstleistung im Luftschutz.

RdErl. d. RMdJ. v. 3. 7. 1941 (f. S. 632).

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Kriegssachschäden-WD.; hier: Anwendung des § 16 Abs. 3 Satz 1 der Kriegssachschäden-WD. und des § 5 der Ersten Durchf.-WD.

RdErl. d. RMdJ. v. 30. 6. 1941

— I Ra 6969 I/II/41-241 f.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Kriegssachschäden-WD. (RSchWD.)¹⁾ ist in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften die höhere Verw.-Behörde für die Entscheidung zuständig, soweit „eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Land beteiligt ist“. Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob diese Gebietskörperschaften stets dann als beteiligt anzusehen sind, wenn sie antragsberechtigt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 RSchWD.), also z. B. auch wenn sie Besitzer einer kriegsgeschädigten Sache oder Drittberechtigte sind. Zur Klarstellung der Rechtslage bemerke ich im Einvernehmen mit dem RM. das Folgende:

1. § 16 Abs. 3 Satz 1 RSchWD. stellt nicht auf das Antragsrecht, sondern auf das Eigentumsrecht der Gebietskörperschaften ab. Eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Land ist daher nur dann beteiligt und die höhere Verw.-Behörde als Feststel-

lungsbehörde erster Rechtsstufe zuständig, wenn es sich um einen Kriegsschaden am Eigentum dieser Gebietskörperschaften, also um eine eigentumsmäßige Beteiligung handelt.

2. § 5 der Ersten Durchf.-WD. v. 2. 12. 1940 (RGBl. I S. 1557) ergänzt und erweitert den § 16 Abs. 3 Satz 1 RSchWD. Nach Abs. 1 des § 5 ist „bei Schäden am Eigentum“ sonstiger „juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit dem Sitz oder der Hauptniederlassung im Gebiet des Großdeutschen Reichs“ ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens die höhere Verw.-Behörde zuständig. Bei eigentumsmäßiger Beteiligung des Reichs findet aber das vereinfachte Verfahren nach dem RdErl. des RM. v. 15. 7. 1940 (Anl. zu Nr. 2 des RdErl. v. 9. 8. 1940, RMBl. S. 1623) statt.

3. Nach Abs. 2 des § 5 ist die Zuständigkeit der höheren Verw.-Behörde auch bei einer (maßgeblichen) „kapitalmäßigen“ Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer solchen des Privatrechts gegeben, wenn eine in deren Eigentum befindliche Sache einen Kriegsschaden erlitten hat. Diese

Vorschrift gilt auch bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Reichs oder der NSDAP. einschl. ihrer Gliederungen (vgl. § 1 Abs. 2 des Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. 12. 1933, RGBl. I S. 1016).

4. Bei Schäden am Eigentum ausländischer Staaten ist, wie ich auf Grund des § 37 RSEschVO. hiermit bestimme, ebenfalls die höhere Verw.-Behörde zuständig.

An die Landesregierungen, die Feststellungsbehörden, ihre Aufsichtsbehörden und die Gemeinden.

— RMBl. S. 1235.

— BaWB. S. 633.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

Personenschäden-VO.; hier: Anwendung des Einzelfürsorge- und -versorgungsgef. auf die bei Kampfhandlungen beschädigten Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.

RdErl. d. RMdZ. v. 4. 7. 1941 — I Ra 7244/41-240.

Auf Grund des § 1 Abs. 4, des § 3 Abs. 4 und des § 5 Abs. 4 der Personenschäden-VO. (PSchVO.) v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) wird im Einvernehmen mit dem OKW. und dem RM. bestimmt:

1. Beschädigte und Hinterbliebene, denen auf Grund des RdErl. v. 21. 12. 1940 (RMBl. S. 2320) über Anwendung der PSchVO. im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgef. v. 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) gewährt wird, erhalten weitere Fürsorge und Versorgung nach dem Einzelfürsorge- und -versorgungsgef. (EWZVG.) v. 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217), wenn die Personenschäden durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln verursacht oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Kampfhandlungen erlitten worden sind.

2. Die Zahlung der Versorgungsbezüge nach dem EWZVG. beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag auf Gewährung von Fürsorge und Versorgung nach dem RdErl. v. 21. 12. 1940 gestellt ist, frühestens am 1. 7. 1941.

An die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden und deren Aufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 1238.

— BaWB. S. 635.

Bergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die außerhalb der Reichsgrenze und im Generalgouvernement eingesetzt werden.

RdErl. d. RMdZ. v. 12. 6. 1941 — I Ra 1320/41-268.

(1) Nachstehenden Erl. des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei v. 1. 6. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

(2) Ergänzend hierzu bestimme ich folgendes:

1. Für die Auszahlung der Vergütungen an die in Rumänien eingesetzten Notdienstpflichtigen gelten die jeweils für die Angehörigen der Wehrmacht getroffenen Zahlungseinschränkungen sinngemäß.

2. Bei Urlaub stehen den Notdienstpflichtigen die Barvergütung und die Bekleidungsentschädigung nach den für das Verwendungsgebiet geltenden Ta-

bellensätzen zu. Bei Abhebung der Vergütung bzw. Entschädigung während des Urlaubs bei einer fremden Kasse können nur die für das Gebiet der fremden Kasse an dem betreffenden Auszahlungstage geltenden Sätze gezahlt werden. Dies gilt insbesondere auch bei unvorhergesehener Urlaubsverlängerung. Die Geldabfindung für Selbstverpflegung ist während des Urlaubs, sofern nicht Verpflegung in Natur mitgegeben wird, nur bis zum Tage des Überschreitens der Reichsgrenze (dieser Tag ausschließlich) in Höhe der für das Verwendungsgebiet zuständigen Höhe zu zahlen. Bei der Rückkehr vom Urlaub aus dem Reichsgebiet in das besetzte Gebiet ist der für das Verwendungsgebiet zuständige Satz der Geldabfindung zur Selbstverpflegung vom Tage des Überschreitens der Reichsgrenze an (dieser Tag einschließlich) zuständig.

3. Auf die Höhe des Ausgleichsbetrages, der nach § 1 Abs. 1a der Dritten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 14. 10. 1939 (RGBl. I S. 2049) in der Fassung des § 3 der Siebenten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 22. 5. 1940 (RGBl. I S. 818) den Notdienstpflichtigen abzugeben ist, die als Beamte, Angestellte, Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder als Reichsarbeitsdienstführer ihre Dienstbezüge weiterbezogen, bleibt die nach dem Erl. des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei v. 1. 6. 1941 angeordnete Auszahlung der Barvergütung in Landeswährung ohne Einfluß. Den bisherigen Beschäftigungstellen ist daher die Höhe der gezahlten Barvergütung in Reichsmark (s. Anl. zu meinem RdErl. v. 28. 5. 1940, RMBl. S. 1064)¹⁾ mitzuteilen.

4. Bei Entlassungen außerhalb der Reichsgrenze erhalten die Notdienstpflichtigen, denen auf die Dauer von 14 Tagen nach der Entlassung Übergangsbezüge auf Grund meines RdErl. v. 23. 1. 1941 (RMBl. S. 147)²⁾ zustehen, diese Bezüge nicht in Landeswährung, sondern nach den in dem vorbenannten RdErl. festgesetzten Sätzen.

5. Soweit vor dem 1. 1. 1941 anders verfahren ist, hat es dabei sein Bewenden.

An die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— RMBl. S. 1071.

— BaWB. S. 635.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 847.

²⁾ Vgl. BaWB. S. 117.

Anlage.

Führerhauptquartier, den 1. 6. 1941.

Der Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei
Rk 7794 B.

Auf Grund der Anordnung des Führers v. 18. 10. 1940¹⁾ bestimme ich im Einvernehmen mit dem Chef des OKW. mit Wirkung vom 1. 1. 1941:

1. Notdienstpflichtige, die außerhalb der Reichsgrenze und im Generalgouvernement eingesetzt werden, erhalten die ihnen nach dem RdErl. des RMdZ. v. 28. 5. 1940 (RMBl. S. 1064) in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen in Landeswährung in der aus der Anl. ersichtlichen Höhe.

2. Die Regelung der Vergütung für die im Bereich der Pol. eingesetzten Notdienstpflichtigen bleibt vorbehalten.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1940 S. 273.

Inlage.

Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für die außerhalb der Reichsgrenze mit Einschluß des Generalgouvernements eingesehten Wehrdienstpflichtigen.

Tagesätze.

Vergütung	Bergütungsgruppe	Inland	Belgien	Dänemark	Frankreich	Generalgouvernement	Norwegen	Niederlande	Rumänien
1	2	R.M.	frs	Kr	frs	Zloty	Kr	hfl	Lei
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Barvergütung	1	0,50	7,85	1,25	12,—	1,50	1,35	0,60	40,—
	2	1,—	15,70	2,50	24,—	3,—	2,70	1,20	80,—
	2a	1,20	18,80	3,—	28,80	3,60	3,20	1,40	96,—
	3	1,50	23,50	3,70	36,—	4,50	4,—	1,70	120,—
	3a	1,70	26,65	4,25	40,80	5,10	4,55	2,—	136,—
	4	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	160,—
	4a	2,20	34,50	5,50	52,80	6,60	5,90	2,60	176,—
	5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	200,—
	6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	240,—
	7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	280,—
2. Bekleidungsentschädigung									
a) Oberkleidung	2 bis 7	0,60	9,40	1,50	14,40	1,80	1,60	0,70	48,—
b) Stiefel	2 bis 7	0,20	3,10	0,50	4,80	0,60	0,55	0,25	16,—
c) Unterkleidung	2 bis 7	0,20	3,10	0,50	4,80	0,60	0,55	0,25	16,—
3. Selbstverpflegung									
Außerhalb des Heimatorts	2 bis 7	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	420,—
4. Auswärtige Übernachtung, wenn Unterkunft nicht gestellt wird	1 bis 4a	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	160,—
	5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	200,—
	6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	240,—
	7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	280,—

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Ausweisung von Wohnsiedlungsgebieten.

RdErl. d. MdZ. v. 12. 7. 1941 Nr. 61437.

Nach Abschnitt Va des Erlasses des Führers zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Krieg vom 15. 11. 1940 (RGBl. I S. 1495) sind in Orten, in denen nach dem Krieg mit einem erhöhten Wohnungsbedarf zu rechnen ist, soweit noch nicht geschehen, auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659), geändert durch das Gesetz vom 25. 9. 1938 (RGBl. I S. 1246) — j. auch die Ausführungsverordnung vom 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 292) — Wohnsiedlungsgebiete auszuweisen und Wirtschaftspläne aufzustellen.

Über die Grenzen eines Wohnsiedlungsgebietes hat der Reichsarbeitsminister in einem Rundschreiben vom 18. 11. 1933 folgende Ausführungen gemacht:

„Nach § 1 des Gesetzes kann ein Gebiet zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt werden, wenn in ihm eine starke Wohnsiedlungstätigkeit besteht oder zu erwarten ist und wenn anzunehmen ist, daß ohne besondere Ordnung der Besiedlung das allgemeine Interesse oder das Wohl der Siedler beeinträchtigt würde. Nach dem Sinne des Gesetzes sollen die Grenzen eines Wohnsiedlungsgebietes so weit gezogen werden, als das Gebiet infolge seiner Lage im Ausstrahlungsbereich einer Großstadt oder größeren Stadt oder infolge seiner siedlungs- und verkehrsmäßigen Zugehörigkeit zu einem zusammenhängenden, dichter besiedelten Industriebezirk in seiner ordnungsmäßigen und planvollen

räumlichen Entwicklung durch eine ungerichtete und planlose Besiedlung mit Wohnsiedlungen gefährdet ist. Da eine genaue Abgrenzung des gefährdeten Bereichs praktisch nicht möglich sein wird, wird es zweckmäßig sein, die Grenzen eines Wohnsiedlungsgebietes auch im Hinblick auf die kommende Entwicklung nicht zu eng zu ziehen. Andererseits aber wäre es nicht vertretbar, an den Grenzen des beabsichtigten Wohnsiedlungsgebietes solche Gebiete noch in dieses einzubeziehen, in denen aller Voraussicht nach kaum eine nennenswerte Wohnbautätigkeit erfolgen wird.

Zum Wohnsiedlungsgebiet kann nur ein zusammenhängendes größeres Gebiet erklärt werden. Dies geht schon daraus hervor, daß nach § 2 für das gesamte Wohnsiedlungsgebiet ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist, die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes aber nur für Teile eines größeren Gebietes dem Wesen eines Wirtschaftsplanes widersprechen würde. Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß innerhalb eines Wohnsiedlungsgebietes sich auch Gebietsteile befinden, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt sind und auch künftig voraussichtlich für eine Wohnbautätigkeit nicht in Frage kommen. Es ist praktisch nicht möglich, solche voraussichtlich nicht gefährdeten Teile innerhalb eines Wohnsiedlungsgebietes aus diesem und damit aus der Anwendbarkeit des Gesetzes herauszunehmen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 dürfen Gebiete, in denen eine überwiegend landwirtschaftliche Besiedlung besteht oder zu erwarten ist, nicht zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt werden. Durch diese Bestimmung

sollen geschlossene landwirtschaftliche Gebiete, für die eine nichtlandwirtschaftliche Bautätigkeit nicht oder nur in unerheblichem Umfang zu erwarten ist, die also insbesondere nicht im Gefährdungsbereich einer größeren Stadt liegen oder zu einem zusammenhängenden Industriegebiet gehören, von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen werden. Die Bestimmung bezieht sich aber nicht auf solche landwirtschaftliche Gebietsteile innerhalb eines Wohnsiedlungsgebietes, die, wie vorstehend dargelegt, aus praktischen Gründen von dem Wohnsiedlungsgebiet mit umfaßt werden müssen.

Damit schon bei der Bestimmung der Grenzen der Wohnsiedlungsgebiete berechtigten Forderungen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden kann, bitte ich vor der Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet die Landesbauernführer und die zuständigen Landeskulturbehörden zu hören. Es ist aber notwendig, daß hierbei die berufenen Vertreter der Landwirtschaft in Forderungen auf Beschränkung der Grenzen der Wohnsiedlungsgebiete auf das öffentliche Interesse und auf die schutzwürdigen Interessen der übrigen Wirtschaft Rücksicht nehmen. Das Gesetz dient, indem es die städtische Siedlung in geordneten Bahnen hält, auch dem Schutze der Landwirtschaft und des

Bauerntums durch Verhinderung eines wirtschaftlich nicht vertretbaren Eindringens der städtischen Siedlung in geschlossene landwirtschaftliche Bezirke.“

Die Erklärung einer Gemeinde zum Wohnsiedlungsgebiet erfolgt in der Regel jeweils für die ganze Gemarkung.

Die Landräte werden ersucht, zu prüfen, ob und für welche Gemeinden ihres Kreises nach dem Krieg mit einem erhöhten Wohnungsbedarf zu rechnen ist, und gegebenenfalls unter Darlegung der hierfür sprechenden Verhältnisse und der Stellungnahme der Gemeinden mir zur Entschliebung gemäß § 1 des Wohnsiedlungsgesetzes Vorschläge zu machen. Wenn eine Gemeinde es für geboten hält, daß sie zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt wird, der Landrat jedoch diesen Standpunkt nicht teilt, ist gleichfalls zu berichten.

Entsprechendes Ersuchen ergeht an die Oberbürgermeister der Stadtkreise.

Die Berichte sind durch Vermittlung der Landeskommissäre vorzulegen.

An die Landräte, die Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Landeskommissäre.

— BaWB. S. 637.

Volksgeundheit.

Allgemeines.

Reichsarbeitsgemeinschaft der Verbände für naturgemäße Lebens- und Heilweise e. V.

RdErl. d. RMdS. v. 2. 7. 1941 — IV e 8240/41-4002.

(1) Die Deutsche Kneipp-Vereinigung, der Biochemische Bund Deutschlands, der Deutsche Bund für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Prießnitzbund), der Reichsbund für Homöopathie und Lebenspflege (Hahnemannbund), der Bund der Felle-Vereine, der Bund für Biologische Heilweise, die Deutsche Gesellschaft für Lebensreform sind in der Reichsarbeitsgemeinschaft der Verbände für naturgemäße Lebens- und Heilweise e. V. zusammengefaßt worden. Die Arbeitsgemeinschaft steht unter der Führung des Hauptamtes für Volksgeundheit der NSDAP, und ist angeschlossen beim Sachverständigenbeirat für Volksgeundheit in der Reichsleitung der NSDAP. Leiter ist Reichshauptstellenleiter // Sturmbannführer Georg Gustav Wegener; Anschrift: München 23, Leopoldstraße 19. Die Arbeitsgemeinschaft gibt die Zeitschrift „Natur und Gesundheit“ heraus.

(2) Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit haben die genannten Vereine auf die gesundheitliche Erziehung ihrer Mitglieder gelegt, sie stellen zu diesem Zwecke u. a. ihre Licht-, Luft- und Sonnenbäder in den Dienst der Sache und schaffen dadurch die Möglichkeit, daß die gesundheitliche Wohltat des Freiluft-Aufenthalts mit seiner leistungssteigernden Wirkung nicht nur den Sporttreibenden auf den Sport- und Schwimmpfützen, sondern auch werdenden Müttern, Müttern mit ihren kleinen Kindern, Kriegsbeschädigten, älteren Menschen usw. zugute kommt. Auch Anleitung zum richtigen Atmen und Ausgleichsgymnastik zur Verhütung von Körperschäden durch einseitige

Berufsausübung wird in diesen Einrichtungen gegeben.

(3) Den Gemeinden wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der sonstigen Aufgaben empfohlen, die genannten Vereine als geeignete Träger solcher Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, sei es beim Ausbau bereits vorhandener oder beim Bau neu zu errichtender Anlagen, z. B. durch Verpachtung von Gelände, Pachtermäßigung, geldliche Zuwendungen. Sollten die Gemeinden bereits solche Einrichtungen geschaffen haben oder selbst zu schaffen beabsichtigen, so werden sie, falls es nicht schon geschehen sein sollte, mit Vorteil die genannten Vereine zur Mitarbeit heranziehen und ihnen gegebenenfalls die Leitung und Aufsicht übertragen.

(4) „Anhaltspunkte für die Errichtung einer Licht-Luft-Badeanlage“ gibt Anl. 1. Zur Verhütung von Schädigungen, die bei fehlerhafter übertriebener Anwendung vor allem von Sonnenbädern eintreten können, sind als Anl. 2 „Luftbaderegeln“ abgedruckt.

An die Gesundheitsämter, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMdS. S. 1240.

— BaWB. S. 639.

Anlage 1.

Anhaltspunkte für die Errichtung einer Licht-Luft-Badeanstalt.

(1) Eine Licht-Luft-Badeanlage muß folgende Einrichtungen erhalten:

1. Windschutz,
2. Sonnenschutz,
3. Regenschutz,
4. Kleiderablage,
5. Abort,
6. Sanitätsraum,
7. Geräteraum,

wünschenswert sind darüber hinaus:

8. Fußwaschbecken,
9. Wassertretanlage bzw. Planschbecken oder Schwimmbecken, falls nicht eine natürliche Fluß-, See- oder Teichanlage vorhanden ist,
10. Brauseanlage,
11. Erfrischungsausgabe.

(2) Die „Luftbaderegeln“ (s. Anl. 2) sind in mehrfacher Ausfertigung gut lesbar an auffälligen Stellen anzubringen.

(3) Erläuterungen zu 1 bis 11:

1. Windschutz wird durch geeignete Lage am Berghang erreicht oder bei ebenen Landstrichen durch die Umzäunung, für die statt Pflanzenzaun auch dicke Hecken in Betracht kommen.
2. Sonnenschutz wird am zweckmäßigsten durch schattenspendende Bäume und hohe Sträucher erreicht sowie unter Umständen auch durch Sonnenschirme, Markisen und dgl.
3. Als Regenschutz wird im allgemeinen ein überdachter oder geschlossener Raum in Frage kommen, der gleichzeitig die Kleiderablage, den Sanitätsraum, Abort und Brause, Fußbadewannen und Erfrischungsausgabe enthalten kann.
4. Die Kleiderablage kann in kleinen Gemeinden einfach sein, für Männer und Frauen getrennte Räume, bei größerer Besucherzahl empfehlen sich Auskleidezellen und bei hohen Besuchsziffern dazu noch zentrale Garderobeaufbewahrungsräume.
5. Die Größe der Abortanlagen richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl.
6. Der Sanitätsraum, der gut lüftbar sein muß, hat mindestens zu enthalten: 1 Ruhebett, 1 Verbandstafel, 1 kleinen Tisch, Waschbecken, Handtücher, Trinkt Wasseranlage, Abfalleimer.
7. Der Geräteraum dient zur Aufbewahrung von Turngeräten, namentlich Bällen, Keulen, Hanteln, Ruhepflöcken, Liegestühlen und dgl., die im Winter auch in einem Teil der Kleiderablage untergestellt werden können.
8. Eine Vorrichtung zum Waschen der Füße dicht bei der Kleiderablage ist zweckmäßig, um vor dem Ankleiden Sand usw. bequem von den Füßen entfernen zu können.
9. Wassertret- oder Planschbecken sind besonders dort erwünscht, wo keine natürliche Wasseranlage zur Verfügung steht. Sie brauchen aber nicht von Anfang an dabei zu sein.
10. Die Brauseanlage besteht in der einfachsten Form aus einem hochgelegenen, z. B. über dem Dach angebrachten Wasserbecken, in das Wasser gepumpt wird, das durch

die Sonne vorgewärmt wird; bei größeren Anlagen wird man heiße und kalte Brausen verwenden.

11. Die Abgabe einfacher Erfrischungen, wie Limonade, Mineralwässer, sonstiger alkoholfreier Getränke, Kets, Süßigkeiten u. ä., ist zweckmäßig. Die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren muß unterbleiben, da die Luftbadeanlage der Gesundheit dienen soll.

Anlage 2.

Luftbaderegeln.

Unterscheide: Luftbad und Sonnenbad.

1. a) Das Sonnenbad, d. h. direkte Einwirkung der Sonnenstrahlen auf den Körper, namentlich auf den Kopf und die Herzgegend, ist nicht jedem zuträglich und auch für den Gesunden nur in beschränktem Umfang zweckmäßig.

b) Das untätige Liegen in der Sonne, um möglichst schnell braun zu werden, ist gesundheitswidrig, auch höchst unzweckmäßig, weil darauf Schläflichkeit, Arbeitsunlust und oft Nervenerregung folgen.

c) In der Sonne ist nach 5, höchstens 10 Minuten, Lage oder Stellung zu wechseln. Sonst kommt es bei Anfängern zu Sonnenbrand, Hautentzündung, Blasen, auch Fieber.

d) Sonnenbäder sollen von Leidenden, besonders Nervösen, Herz-, Gefäß- und Lungenkranken, nur auf Anordnung eines Arztes genommen werden.

e) Bei hochstehender Sonne — im Hochsommer zwischen 9 und 16 Uhr — sind Kopf und Nacken durch Strohhüte, weiße Tücher usw. gegen die Sonnenstrahlen zu schützen.

2. a) Das Luftbad darf niemals zum Frösteln führen. Sorge daher namentlich an trübigen und kühlen Tagen für ausreichende Erwärmung durch Bewegung, Spiel, Turnen, Bürstmassage, Frottieren oder ähnliches. Man bleibe nur so lange entkleidet, als es behaglich ist; treten Frösteln und Gänsehaut auf, so ziehe man sich an und bewege sich in den Kleidern, marschiere notfalls nach Hause. Ein Wasserbad, eine Brause oder Abwaschung braucht mit dem Luftbad nur verbunden zu werden, wenn lebhaftes Bedürfnis dafür empfunden wird.

b) Auf sonnenheiße Körperteile soll kaltes Wasser erst gebracht werden, nachdem sie im Schatten etwas abgekühlt sind.

c) Das richtig durchgeführte Luftbad verschafft Dir durch Abhärtung größere Widerstandskraft gegenüber Krankheiten, stärkt Körper und Geist und bringt Dir Nervenkraft und Frohsinn.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Verwendungsweise, hier Portoersatz durch die Landkreis selbstverwaltung.

NdErl. d. MdZ. v. 8. 7. 1941 Nr. 58 240.

Die Rückerhebung und Vereinnahmung des für das Rechnungsjahr 1941 auf die Landkreis selbstverwaltung entfallenden Anteils an den Verwendungskosten für den gemeinsamen Postversand hat nach dem in meinem NdErl. v. 22. 10. 1940 (BaVBl. S. 1219) angeordneten Verfahren stattzufinden.

Um für das Rechnungsjahr 1941 den Jahrespauschbetrag der Landkreis selbstverwaltung festsetzen zu können, ist bis spätestens 1. 10. 1941 zu berichten,

1. welcher Pauschbetrag der Landkreis selbstverwaltung für das Rechnungsjahr 1941 vorgeschlagen wird und in welcher Weise dieser Betrag ermittelt wurde,

2. ob alle Postsendungen der Landkreis selbstverwaltung mit denen des Landrats versandt werden,

3. ob und aus welchem näher auszuführenden Grunde die Landkreis selbstverwaltung

a) ihre ganze Post für sich allein zum Versand bringt oder

b) einen Teil ihrer Post, und welchen Teil, für sich allein versandt, und

4. welcher Aufwand dem Landrat an Postgebühren — Kap. 13 Tit. 203 Unterteil 1 — im Rechnungsjahr 1941 nach Abzug des von der Landkreiselbstverwaltung zu erstattenden Pauschbetrags noch voraussichtlich entstehen wird.

An die Landräte.

— BaWB. S. 641.

Dienstreise- und Umzugskostenrecht.

RdErl. d. MdZ. v. 14. 7. 1941 Nr. 57 502.

Im Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe, Adlerstraße 21, wird demnächst eine Neuauflage der Handausgabe der Reisekostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände erscheinen, die den seit 1. Januar 1941 eingetretenen Änderungen Rechnung trägt. Der Preis beträgt 1,50 *R.M.*

Der Bezug dieser Handausgabe wird allen staatlichen und nichtstaatlichen Dienststellen empfohlen. Eine zentrale Belieferung der staatlichen Dienststellen findet nicht statt.

— BaWB. S. 643.

Erntehilfe 1941.

RdErl. d. MdZ. v. 3. 7. 1941 — II 2385/41-6461.

(1) Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben kann wie im Vorjahre auch im Jahre 1941 auf Antrag ein Sonderurlaub unter Fortgewährung der Bezüge bis zur Dauer von 2 Wochen zur Hilfeleistung bei der Einbringung der Ernte gewährt werden, wenn sie körperlich und gesundheitlich geeignet erscheinen, an der Ernte mit Erfolg teilzunehmen. Der Urlaub ist auf den Erholungsurlaub für die Zeit nicht anzurechnen, für die eine Bescheinigung des zuständigen Ortsbauernführers über die geleistete Erntehilfe vorgelegt wird.

(2) Der Sonderurlaub kann nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten.

(3) Eine Erstattung von Kosten aus der Reichskasse kommt nicht in Frage.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts: Ich erlaube, entsprechend zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RdErl. S. 1245.

— BaWB. S. 644.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Bad. Versicherungsgezet für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

RdErl. d. MdZ. v. 14. 7. 1941 Nr. 61 757.

Im Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, ist ein Erläuterungsbuch zum Bad. Versicherungsgezet für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 27. Mai 1941 (BaWB. S. 83) von Dr. Feyerlein, Direktor der Bad. Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, erschienen. Der Preis des Buches beträgt 7 *R.M.* Das Buch enthält neben den Vorschriften des Gesetzes und den für die Beamten- und die Hinterbliebenenversorgung maßgebenden reichsrechtlichen Vorschriften auch die Satzung für die Zusatzer-

versorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Baden und die dazu erlassenen Durchführung- und Übergangsvorschriften. Die Vorschriften des neuen Versicherungsgesetzes sind eingehend erläutert worden.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer genauen Kenntnis der neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften und ihres Geltungsbereichs, der gegenüber dem früheren Gezet erhebliche Änderungen erfahren hat, werden die Anstellungskörperschaften auf das Buch aufmerksam gemacht.

— BaWB. S. 643.

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 15. 7. 1941 Nr. 62 185.

Seit der Veröffentlichung vom 9. 7. 1941 (BaWB. S. 623) ist die Maul- und Klauenseuche in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Die Seuche ist erloschen in Bishweier (Landkreis Raastatt).

Das Land Baden ist somit seuchenfrei.

Weitere Veröffentlichungen erfolgen nur bei Neuausbruch.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 643.